

Sicherstellung der Erzeugnisse der Zellulose-, Holzstoff-, Pappen- und Papierindustrie.

Von hervorragend informierter Seite.

Wien, 26. Mai.

Das Reichsgesetzblatt enthält eine Verordnung des Handelsministers, welche die Herstellung und Lieferung von Erzeugnissen der Zellulose-, Holzstoff-, Pappen- und Papierindustrie sichern soll. Die Verordnung hat den Zweck, dem Handelsminister jede Ermächtigung zu erteilen, die etwa notwendig werden könnte, um bei zunehmender Knappheit von Papier jene Schritte zu tun, die zur Deckung des im öffentlichen Interesse gelegenen Bedarfes notwendig werden könnten. Die Verordnung gibt dem Handelsminister die Befugnis, den einschlägigen Fabriken die Erzeugung gewisser Sorten von Zellulose, Holzstoffen, Pappen und Papier aufzutragen und nötigenfalls die Erzeugung durch den Staat entsprechend zu beeinflussen oder die Betriebe für den Staat zu übernehmen. Weiter erhält der Handelsminister die Ermächtigung, für bestimmte Erzeugnisse der in Betracht kommenden Industrien die Lieferungsfrist auszusprechen; die Ermittlung der angemessenen Schadenshaltung für diese Lieferung bleibt dem außerstreitrechtlichen Verfahren vorbehalten. Sodann wird der Handelsminister durch die Verordnung ermächtigt, die Herstellung bestimmter Erzeugnisse der Papierindustrie ganz oder teilweise zu unterjagen. Durch eine weitere in der Verordnung enthaltene Bestimmung wird verfügt, daß bestehende Schlüsse den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen nicht entgegenstehen. Die Veräußerung oder leihweise Ueberlassung von Filzen aller Art, die zur Papiererzeugung dienen, ist nur mit Bewilligung des Handelsministers gestattet. Den Fabriken wird die Pflicht zur Kunstferterteilung an das Handelsministerium aufgetragen und die Einhaltung aller dieser Verpflichtungen wird mit Geld- oder Freiheitsstrafen bedroht.

Die Verordnung enthält somit nur zwei Verfügungen, welche die Industrie unmittelbar betreffen, nämlich die Beschränkung in der Ueberlassung von Filzen und die Kunstfertypflicht. Davon abgesehen wird dem Handelsminister lediglich die Ermächtigung erteilt, die geeigneten erscheinenden Anordnungen zu treffen. Es ist somit eine Generalvollmacht an die Regierung zum Handeln im notwendigen Falle. Wenn der Handelsminister es für notwendig hält, in einer bestimmten Fabrik die Pflicht zur Erzeugung auszusprechen, so kann er dies auf Grund der heutigen Verordnung jederzeit tun. Die äußere Veranlassung für die Verordnung lag darin, daß sich in verschiedenen Fabriken durch den Mangel an Holz, Arbeitern, Pferden usw. eine Knappheit an Papier herausgestellt hat, welche die Möglichkeit als nicht ausgeschlossen erscheinen ließ, daß unter Umständen, wenn diese Verhältnisse sich verschärfen sollten, durch Verfügungen der Staatsgewalt Vorjorge getroffen werden müßte. Um keine Zeit zu versäumen, erhält eben der Handelsminister die Ermächtigung, jederzeit einzuschreiten, wenn er dies für notwendig erachtet. Ein zwingender Grund, von der Verordnung im jetzigen Zeitpunkt Gebrauch zu machen, liegt nicht vor. Sollte eine solche in Zukunft gegeben sein, was an jedem Tage eintreten kann, so wird dem Handelsministerium schon jetzt die erforderliche Ermächtigung erteilt, ungesäumt und sofort einzuschreiten.

Der Wortlaut der Verordnung.

§ 1. Der Handelsminister kann im Falle drohenden Mangels aus Rücksichten des öffentlichen Interesses nach freiem Ermessen hierzu geeignete Betriebsunternehmungen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer wirtschaftlichen Lage verpflichten, bestimmte Erzeugnisse der Zellulose-, Holzstoff-, Pappen- und Papierindustrie in der erforderlichen Menge herzustellen.

Kommt eine solche Betriebsunternehmung der ihr auferlegten Verpflichtung nicht nach, so ist der Handelsminister berechtigt, die Herstellung der erforderlichen Erzeugnisse in dem betreffenden Betriebe auf Kosten und Gefahr der säumigen Betriebsunternehmung zu veranlassen.

Auch kann in diesem Falle sowie dann, wenn ein Auftrag im Sinne des ersten Absatzes mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der betreffenden Unternehmung nicht erteilt werden kann, die Unternehmung gegen entsprechende Entschädigung zur Ueberlassung ihrer Betriebs- und Industrieanlagen sowie ihrer Betriebsmittel und Vorräte an den Staat verpflichtet werden.